

# **SATZUNG DER THEATERGRUPPE BAYERBACH**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

**„THEATERGRUPPE BAYERBACH“**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Bayerbach bei Ergoldsbach.



## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere des Laienspiel. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken mit regelmäßigen Proben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51-68 AO 1977). Die „Theatergruppe Bayerbach.“ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

- Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Stimmberechtigung besteht ab dem 16. Lebensjahr.
- Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- durch den Tod des Mitglieds.
- durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds und Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

- mit sofortiger Wirkung durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschuß des Vereinsausschusses.
  - wenn es dem Bestreben des Vereins zuwider handelt,
  - wenn es durch ehrenrühriges Verhalten des Ansehen des Vereins schädigt,
  - bei unkameradschaftlichen Verhalten und bei dem Versuch Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
- Vor der Beschußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschuß ist Betroffenen durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu senden. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelebt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.
- Durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Dieser vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

## **§ 10 Vereinsausschuß**

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- dem Vorstand (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender)
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Spielleiter
- weiteren Ausschußmitgliedern

Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines Vereinsausschusses im Amt.

Über die Anzahl des weiteren Ausschußmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.. Scheidet ein Ausschußmitglied vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuß für die Restlaufzeit eine Ersatzperson berufen.

Der Vereinsausschuß ist zuständig für alle Aufgaben, welche nicht durch die Mitgliederversammlung und dem Vorstand wahrgenommen werden. Er kann von seinen Aufgaben welche auf den Vorstand übertragen.

Die Versammlungen des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich,
- beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung/Laberzeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Angabe der Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung, in der über die Änderung der Vereinssatzung abgestimmt werden soll, hat auch die Angabe der §§ und Absätze zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschußfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschußfassung und Beurkundung**

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmabstimmungen zählen nicht mit) gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschuß abgelehnt.

Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem besonderen Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Dazu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muß mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen werden.

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke an die Grundschule Bayerbach (Träger: Gemeinde Bayerbach). Die Grundschule Bayerbach hat das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden.

Diese Satzung wurde bei der Generalversammlung der „THEATERGRUPPE BAYERBACH“ am Sonntag, den 20. September 1998 im Gasthaus Ostermeier in Bayerbach beschlossen.

Die Unterschriften haben geleistet:

<u>Elfriede Wagensonner</u>	Elfriede Wagensonner
<u>Josef Gumplinger</u>	Josef Gumplinger
<u>Willi Ostermeier</u>	Willi Ostermeier
<u>Kiendl Angelika</u>	Angelika Kiendl
<u>Reif Josy</u>	Josef Reif
<u>Maria Guggenberger</u>	Maria Guggenberger
<u>Franz Guggenberger</u>	Franz Guggenberger